

Aktualisierte Fassung der
Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

Beschluss - Nr. 2 - 1/95 - Inkrafttreten am 01.01.1995

Beschluss - Nr. 68-5/95 - 1. Änderung am 24.04.1995 - Inkrafttreten am 10.05.1995

Beschluss - Nr. 103-08/98 - 2. Änderung am 27.07.1998 - Inkrafttreten am 14.08.1998

Beschluss - Nr. 126-11/98 - 3. Änderung am 26.10.1998 - Inkrafttreten am 13.11.1998

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl S. 577) und vom 30. Oktober 1993 (Sächs. GVBl S. 937) erließ der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal folgende Satzung.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Käbschütztal.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Gemeindeamt niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene " ortsübliche Bekanntmachung " erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Käbschütztal.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt als Notbekanntmachung der Aushang an folgenden Aushangtafeln der Gemeinde:

Barnitz	Löbschütz	Planitz
Canitz	Löthain (Dorfplatz)	Porschnitz
Deila	(Kreuzung Steigerstr./ Canitzer Str.)	Priesa
Gasern	Luga	Pröda
Görna	Mauna	Schletta
Großkagen	Mehren	Schönnewitz
Jesseritz	Mohlis	Sieglitz
Käbschütz	Neumohlis	Soppen
Kaisitz	Niederjahna	Sornitz
Kleinkagen	Niederstößwitz	Stroischen
Kleinprausitz	Nimitz	Tronitz
Krögis (NORMA- Vorplatz)	Nössige (Miltizer Straße)	Oberjahna
Leutewitz	Pauschütz	

-
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
(In-Kraft-Treten)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister